

Verkehrsrecht

Referendarlehrgang 2012



Eugen Michael
Rechtsanwaltskanzlei

Überblick

- **Verkehrsunfallregulierung**
- **Bußgeld- und Verkehrsstrafverfahren**
- **Sonstiges Verkehrsrecht**
 - z.B. Teilkaskoschäden (Diebstahl etc.)
 - Werkstatt/Reparatur
 - PKW-Kauf/Leasing
 - Führerschein/MPU (Verwaltungsrecht)
 - Miete



Eugen Michael
Rechtsanwaltskanzlei

Unser Programm...

□ **8:30 - 10:30 Uhr**

Beteiligte & Sachverhalt

□ **10:30 - 10:45 • PAUSE**

□ **10:45 - 12:45 Uhr**

Haftungsgrundlagen & Schaden

□ **12:45 - 13:15 • PAUSE**

□ **13:15 - 15:15 Uhr**

OWi pp.

Unfallregulierung

Verteidigung



Eugen Michael
Rechtsanwaltskanzlei

Teil I

Unfallregulierung

Unfallmitteilung

Das wichtigste Arbeitsmittel...



Eugen Michael
Rechtsanwaltskanzlei

UNFALLMITTEILUNG (nur Vorlage beim Halter, Halbpflichtversicherer, Rechtsanwalt usw.)

aufnehmende Dienststelle: **Polizeipräsidium Dortmund**
Polizeidirektion 4
Polizeiführungsstelle M30a
Körner Polweg 113
44143 Dortmund

Verkehrsunfallanzeige wird nicht gefertigt; keine weitere Bearbeitung oder Anknüpfung durch die Polizei

Verkehrsunfallanzeige wird gefertigt, da

Personenschaden/Straßenbestand

Bußgeldtatbestand Zahlung des Verwarnungsgeldes abgelehnt

unklare Sach- und/oder Rechtslage; die Vergabe der Ordnungsnummern erfolgt ohne Verursacherzuweisung

AKTENZEICHEN

Behördenkennung: **3 0 1 3 0 4** Unfallsdatum: **2 6 0 7 0 8** Unfallzeit: **1 4 5 5** Wochentag: **So**

(Tag/Monat/Jahr) (Std./Min.)

Name, Amtsbezeichnung (in Druckbuchstaben): **POM Fritz**
PM Schnittlauch

Unfallort: (Gemeinde/Dorfteil/Kreis) **Dortmund-Asseln**
(Straße/Hausnummer/Richtungsfahrspur/- bzw. -abstreifen/Straßengruppe/Straßen-Nr./km/Netzknoten bzw. Abschnitt/Station/km) **Asselner Hellweg 186**

Beteiligte	Ord.-Nr. 1)	<input checked="" type="checkbox"/> verwandt <input type="checkbox"/> ZK <input type="checkbox"/>	Ord.-Nr. 1)	<input type="checkbox"/> verwandt <input type="checkbox"/> ZK <input type="checkbox"/>	Ord.-Nr. 1)	<input type="checkbox"/> verwandt <input type="checkbox"/> ZK <input type="checkbox"/>
	01	<input type="checkbox"/> ohne <input type="checkbox"/> mit	02	<input type="checkbox"/> ohne <input type="checkbox"/> mit		<input type="checkbox"/> ohne <input type="checkbox"/> mit
	Verwarnungsgeld 35,-		Verwarnungsgeld		Verwarnungsgeld	
	wegen		wegen		wegen	
Familiennamen	Auffahr		Vorne			
Vorname	Leonhardt		Martina			
Straße/Haus-Nr.	Ilsestr. 7		Ilsestr. 7			
PLZ/Wohnort	44319 Dortmund		44319 Dortmund			
Telefon tagsüber						
Fahrzeughalter/-in	<input type="checkbox"/> wie oben		<input checked="" type="checkbox"/> wie oben		<input type="checkbox"/> wie oben	
Familiennamen/ ggf. Firma	Auffahr					
Vorname	Ilse					
Straße/Haus-Nr.	Ilsestr. 7					
PLZ/Wohnort	44319 Dortmund					
Telefon tagsüber						
Fahrzeugart/Her- steller/Typ/Farbe						
Kennzeichen/ ggf. v. Anhänger						
Hauptanstoßstelle ankreuzen	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Angaben zum Versicherungsschein/
Kfz bei ausländischer Zulassung

Ord.-Nr.: _____

Grüne Versicherungskarte

Rosa Grenzversicherungsschein

Gelbe Versicherungsbescheinigung

Gesellschaft: _____

- ausgestellt am: _____

- gültig bis: _____

- VS-Nummer: _____

Fahrzeugidenti-
fizierungsnr.: _____

Handskizze (mit Nordpfeil) 2)

Zeugen:

Karl Merseburg, Merseburgstr. 12,
44319 Dortmund

Peter Siehmal, Siehmalstr. 273a,
44328 Dortmund

Zeugen 2) (Name, Vorname, Alter,
Straße, PLZ, Wohnort)

RefErl. des IM "Aufgaben der Polizei bei Straßenverkehrsunfällen" (Stand: Mai 1998)

1) Die Vergabe der Ordnungsnummern erfolgt ohne Verursacherzuweisung.

2) nur wenn keine Verkehrsunfallanzeige gefertigt wird.

Unfallmitteilung

Der Kopf...



Eugen Michael
Rechtsanwaltskanzlei

UNFALLMITTEILUNG (nur Vorlage beim Halter, Halbflichtversicherer, Rechtsanwalt usw.)

aufnehmende Dienststelle: **Polizeiinspektion 4**
Körner Polweg 113
44143 Dortmund

Verkehrsunfallanzeige wird nicht gefertigt; keine weitere Bearbeitung oder Ankunft durch die Polizei
 Verkehrsunfallanzeige wird gefertigt, da
 Personenschaden/Straßenbestand
 Bußgeldtatbestand Zahlung des Verwarnungsgeldes abgelehnt
 unklare Sach- und/oder Rechtslage; die Vergabe der Ordnungsnummern erfolgt ohne Verursacherzuweisung

Name, Amtsbezeichnung (in Druckbuchstaben): **POM Fritz**
PM Schnittlauch

Behördenkennung: **3 0 1 3 0 4** Unfallsdatum: **2 6 0 7 0 8** Unfallzeit: **1 4 5 5** Wochentag: **So**

Unfallort: (Gemeinde/Ortsteil/Kreis) **Dortmund-Asseln**
(Straße/Hausnummer/Richtungsfahrspur/-lauf- bzw. absteigend/Straßengruppe/Straßen-Nr./km/Netzknoten bzw. Abschnitt/Station/km) **Asselner Hellweg 186**

Beteiligte	Ordn.-Nr. 1)	<input checked="" type="checkbox"/> verwandt <input type="checkbox"/> ZK <input type="checkbox"/>	Ordn.-Nr. 1)	<input type="checkbox"/> verwandt <input type="checkbox"/> ZK <input type="checkbox"/>	Ordn.-Nr. 1)	<input type="checkbox"/> verwandt <input type="checkbox"/> ZK <input type="checkbox"/>
	01	<input type="checkbox"/> ohne <input type="checkbox"/> mit	02	<input type="checkbox"/> ohne <input type="checkbox"/> mit		<input type="checkbox"/> ohne <input type="checkbox"/> mit
	Verwarnungsgeld 35,-		Verwarnungsgeld		Verwarnungsgeld	
Familiennamen	Auffahr		Vorne			
Vorname	Leonhardt		Martina			
Straße/Haus-Nr.	Ilsestr. 7		Ilsestr. 7			
PLZ/Wohnort	44319 Dortmund		44319 Dortmund			
Telefon tagsüber						
Fahrzeughalter/-in	<input type="checkbox"/> wie oben		<input checked="" type="checkbox"/> wie oben		<input type="checkbox"/> wie oben	
Familiennamen/ ggf. Firma	Auffahr					
Vorname	Ilse					
Straße/Haus-Nr.	Ilsestr. 7					
PLZ/Wohnort	44319 Dortmund					
Telefon tagsüber						
Fahrzeugart/Her- steller/Typ/Farbe						
Kennzeichen/ ggf. v. Anhänger						
Hauptanstoßstelle ankreuzen	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Angaben zum Versicherungsschein/
Kfz bei ausländischer Zulassung

Ordn.-Nr.: _____
 Grüne Versicherungskarte
 Rosa Grenzversicherungsschein
 Gelbe Versicherungsbescheinigung

Gesellschaft: _____
 - ausgestellt am: _____
 - gültig bis: _____
 - VS-Nummer: _____
 Fahrzeugidentifi-
 kationsnr.: _____

Zeugen 2) (Name, Vorname, Alter,
Straße, PLZ, Wohnort)

Handskizze (mit Nordpfeil) 2)

Zeugen:
 Karl Merseburg, Merseburgstr. 12,
 44319 Dortmund
 Peter Siehmal, Siehmalstr. 273a,
 44328 Dortmund

1) Die Vergabe der Ordnungsnummern erfolgt ohne Verursacherzuweisung.
 2) nur wenn keine Verkehrsunfallanzeige gefertigt wird.

Angaben der Polizei

UNFALLMITTEILUNG

aufnehmende Dienststelle

Polizeipräsidium Dortmund
 Polizeiinspektion 4
 Polizeihauptwache Körne
 Körner Hofweg 113
 44143 Dortmund

Konrad, Petra

Tillmann, PA
 Name, Amtsbezeichnung
 (in Druckbuchstaben)

(zur Vorlage beim Halter, Haftpflichtversicherer, Rechtsanwalt usw.)

Verkehrsunfallanzeige wird nicht gefertigt; keine weitere Bearbeitung oder Auskunft durch die Polizei

Verkehrsunfallanzeige wird gefertigt, da

Personenschaden/Straftatbestand

Bußgeldtatbestand Zahlung des Verwarnungsgeldes abgelehnt

unklare Sach- und/oder Rechtslage;
 die Vergabe der Ordnungsnummern erfolgt ohne Verursacherzuweisung

Aktenzeichen

Behördenkennung
 30 1403

Unfalldatum
 29 10 04
 (Tag/Mon/Jahr)

Unfallzeit
 15 40
 (Std./Min.)

Wochentag
 So



Eugen Michael
 Rechtsanwaltskanzlei

Unfallmitteilung

Beteiligte



Eugen Michael
Rechtsanwaltskanzlei

UNFALLMITTEILUNG (nur Vorlage beim Halter, Halbpflichtversicherer, Rechtsanwalt usw.)

aufnehmende Dienststelle: **Polizeipräsidium Dortmund, Polizeilinspektion 4, Polizeiführer/in: Mäma Körner, Postweg 113, 44143 Dortmund**

Verkehrsunfallanzeige wird nicht gefertigt; keine weitere Bearbeitung oder Anknüpfung durch die Polizei

Verkehrsunfallanzeige wird gefertigt, da:

- Personenschaden/Straßenbestand
- Bußgeldtatbestand Zahlung des Verwarnungsgeldes abgelehnt
- unklare Sach- und/oder Rechtslage; die Vergabe der Ordnungsnummern erfolgt ohne Verursacherzuweisung

AKTENZEICHEN

Name, Amtsbezeichnung (in Druckbuchstaben): **POM Fritz, PM Schnittlauch**

Behördenkennung: **3 0 1 3 0 4** Unfallsdatum: **2 6 0 7 0 8** Unfallzeit: **1 4 5 5** Wochentag: **So**

(Gemeinde/District/Kreis): **Dortmund-Asseln**

(Straße/Hausnummer/Richtungsfahrspur/- bzw. -abstreifen/Straßengruppe/Straßen-Nr./km/Netzknoten bzw. Abschnitt/Station/km): **Asselner Hellweg 186**

Beteiligte	Ord.-Nr. 1) <input checked="" type="checkbox"/> verwandt <input type="checkbox"/> ZK <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ohne <input type="checkbox"/> mit Verwarnungsgeld	Ord.-Nr. 2) <input type="checkbox"/> verwandt <input type="checkbox"/> ZK <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ohne <input type="checkbox"/> mit Verwarnungsgeld	Ord.-Nr. 3) <input type="checkbox"/> verwandt <input type="checkbox"/> ZK <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ohne <input type="checkbox"/> mit Verwarnungsgeld
	01	02	
wegen:			
Familiennamen	Auffahr	Vorne	
Vorname	Leonhardt	Martina	
Straße/Haus-Nr.	Ilsestr. 7	Ilsestr. 7	
PLZ/Wohnort	44319 Dortmund	44319 Dortmund	
Telefon tagsüber			
Fahrzeughalter/-in	<input type="checkbox"/> wie oben	<input checked="" type="checkbox"/> wie oben	<input type="checkbox"/> wie oben
Familiennamen/ ggf. Firma	Auffahr		
Vorname	Ilse		
Straße/Haus-Nr.	Ilsestr. 7		
PLZ/Wohnort	44319 Dortmund		
Telefon tagsüber			
Fahrzeugart/Hersteller/Typ/Farbe			
Kennzeichen/ ggf. v. Anhänger			
Hauptanstoßstelle ankreuzen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Angaben zum Versicherungsschein/ Kfz bei ausländischer Zulassung

Ord.-Nr.: _____

Grüne Versicherungskarte

Rosa Grenzversicherungsschein

Gelbe Versicherungsbescheinigung

Gesellschaft: _____

- ausgestellt am: _____

- gültig bis: _____

- VS-Nummer: _____

Fahrzeugidentifizierungsnr.: _____

Zeugen 2) (Name, Vorname, Alter, Straße, PLZ, Wohnort)

Handskizze (mit Nordpfeil) 2)

Zeugen:

Karl Merseburg, Merseburgstr. 12, 44319 Dortmund

Peter Siehmal, Siehmalstr. 273a, 44328 Dortmund

1) Die Vergabe der Ordnungsnummern erfolgt ohne Verursacherzuweisung.
2) nur wenn keine Verkehrsunfallanzeige gefertigt wird.

Zusammenfassung Unfallmitteilung

- Polizeiliche Unfallmitteilung (NRW) informiert:
 - wen Polizei für schuldig hält (OI)
 - Daten Fahrer/Halter/Fahrzeuge/Schäden
 - Unfallort/Zeit/Aktenzeichen
 - Verwarnung oder Weiterbearbeitung als Straftat oder Owisache
 - wenn keine Weiterbearbeitung internes Blatt 2 auf besondere Anfrage

Beteiligte Mandantenseite

- Haftpflicht
- Vollkasko (Quote?)
- private Unfallversicherung
- Berufsgenossenschaft (Wegeunfall?)
= *gesetzliche Unfallversicherung*
- Arbeitgeber
- Rechtsschutzversicherung

Sonstige

- Ermittlungsbehörden
- Behandelnde Ärzte
- Gericht I. Instanz (ZivilR)
- etc.



Eugen Michael
Rechtsanwaltskanzlei

Gegner

- Gegenseite
 - oI - Unfallgegner/Fahrer
 - Halter
 - Haftpflichtversicherung
 - Prozessbevollmächtigte(r)

Bedeutung der Schadensregulierung

- **wirtschaftliche Bedeutung für die Kanzlei**
- **häufig erster Kontakt des Mandanten mit einem Anwalt**

Die Bearbeitung eines solchen Mandates und der Eindruck, den das Engagement des Anwalts bei dem Mandanten hinterlässt, haben deshalb erhebliche Bedeutung für den Ruf der Anwaltschaft und den Ruf der eigenen Kanzlei.



Eugen Michael
Rechtsanwaltskanzlei

Schadensmanagement durch Versicherung

Bestreben der Versicherungen, so schnell und so früh wie möglich an den Geschädigten direkt heranzukommen.

Damit soll vermieden werden, dass der Geschädigte Kontakt zu einem freien Sachverständigen, zu einem freien Mietwagenunternehmen und vor allem Kontakt zu einem Anwalt bekommt.



Eugen Michael
Rechtsanwaltskanzlei

Kostenersparnis für Versicherung

- **Reparatur zu Dumpingpreisen**
- **Vermeidung oder Reduzierung von Mietwagenkosten**
- **Vermeidung oder Reduzierung von Sachverständigen- und Anwaltskosten**
- **Restwertproblematik**

Rechtsberatung durch Werkstätten

- **Interessenkollision Mietwagen /
Nutzungsausfall, Mietwagenbedarf**

Problematik: Der Geschädigte muss die Erforderlichkeit der Mietwagenkosten (verschiedene Tarife/ Unfallersatztarif) nachweisen (BGH NJW 2005, 51; BGH NJW 2005, 135)

- **Interessenkollision 130% Problematik**

- **Nur die Ansprüche von Interesse, an denen die Werkstatt partizipiert**

Nachteile für Geschädigte

- **Problematik der Mithaftung zu spät berücksichtigt**
- **Voreilige oder zu späte Inanspruchnahme des eigenen Kaskoversicherers**
- **Verlust von Ansprüchen wegen Unkenntnis.**

Maßnahmen der Anwaltschaft

- **Ein erster - möglichst zeitnaher -
Besprechungstermin mit dem
Geschädigten ist unverzüglich
anzubieten**
- **Einschaltung eines freien
Sachverständigen nach Bedarf**
- **Zügige Bearbeitung des Schadensfalles
und frühzeitige Bezifferung des
Schadens ggf. als Vorschussanspruch**

Gruppenarbeit

Sachverhalt

- Stellen Sie den Unfallhergang möglichst knapp, aber vollständig dar.
- BITTE KEINE RELATIONSTECHNIK.
- Sie sind der ANWALT von 02!

Haftungstatbestände



Eugen Michael
Rechtsanwaltskanzlei

Haftungstatbestände Straßenverkehrsgesetz

- § 7 Abs. 1 StVG Halterhaftung
- § 18 StVG Fahrerhaftung
- § 17 Abs. 3 StVG Haftungsabwägung

§ 7 Abs. 1 StVG

StVG § 7 Haftung des Halters, Schwarzfahrt

(1) Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch höhere Gewalt verursacht wird.

(3) Benutzt jemand das Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Fahrzeughalters, so ist er anstelle des Halters zum Ersatz des Schadens verpflichtet; daneben bleibt der Halter zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn die Benutzung des Fahrzeugs durch sein Verschulden ermöglicht worden ist. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Benutzer vom Fahrzeughalter für den Betrieb des Kraftfahrzeugs angestellt ist oder wenn ihm das Fahrzeug vom Halter überlassen worden ist. Die Sätze 1 und 2 sind auf die Benutzung eines Anhängers entsprechend anzuwenden.



Eugen Michael
Rechtsanwaltskanzlei

§ 9 StVG

StVG § 9 Mitverschulden

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt, so finden die Vorschriften des § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe Anwendung, dass im Fall der Beschädigung einer Sache das Verschulden desjenigen, welcher die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, dem Verschulden des Verletzten gleichsteht.



Unfall KFZ - Fußgänger/Rad - Beifahrer etc.

- Gefährdungshaftung § 7 StVG
 - Höhere Gewalt: nur bei Naturereignissen und rechtswidrigen Eingriffen Dritter
 - also fast immer Haftung aus § 7 StVG
 - Mitverschulden ist gem. §§ 9 StVG, 254 BGB zu berücksichtigen
 - Ausnahme Kinder gem. § 828 II BGB
 - Haftungshöchstsummen

§ 18 StVG

Ersatzpflicht des Fahrzeugführers

(1) In den Fällen des § 7 Abs. 1 ist auch der Führer des Kraftfahrzeugs oder des Anhängers zum Ersatz des Schadens nach den Vorschriften der §§ 8 bis 15 verpflichtet. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Schaden nicht durch ein Verschulden des Führers verursacht ist.

(2) Die Vorschrift des § 16 findet entsprechende Anwendung.

(3) Ist in den Fällen des § 17 auch der Führer eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers zum Ersatz des Schadens verpflichtet, so sind auf diese Verpflichtung in seinem Verhältnis zu den Haltern und Führern der anderen beteiligten Kraftfahrzeuge, zu den Haltern und Führern der anderen beteiligten Anhänger, zu dem Tierhalter oder Eisenbahnunternehmer die Vorschriften des § 17 entsprechend anzuwenden.



§ 17 Abs. 3 StVG

Schadensverursachung durch mehrere Kraftfahrzeuge

(1) Wird ein Schaden durch mehrere Kraftfahrzeuge verursacht und sind die beteiligten Fahrzeughalter einem Dritten kraft Gesetzes zum Ersatz des Schadens verpflichtet, so hängt im Verhältnis der Fahrzeughalter zueinander die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.

(2) Wenn der Schaden einem der beteiligten Fahrzeughalter entstanden ist, gilt Absatz 1 auch für die Haftung der Fahrzeughalter untereinander.

(3) Die Verpflichtung zum Ersatz nach den Absätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeugs noch auf einem Versagen seiner Vorrichtungen beruht. Als unabwendbar gilt ein Ereignis nur dann, wenn sowohl der Halter als auch der Führer des Fahrzeugs jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat. Der Ausschluss gilt auch für die Ersatzpflicht gegenüber dem Eigentümer eines Kraftfahrzeugs, der nicht Halter ist.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn der Schaden durch ein Kraftfahrzeug und einen Anhänger, durch ein Kraftfahrzeug und ein Tier oder durch ein Kraftfahrzeug und eine Eisenbahn verursacht wird.



Unfall KFZ - KFZ

Abwägung § 17 StVG

- Für eine Partei unabwendbares Ereignis? Wenn ja:
Keine Haftung
- Wenn für beide nicht unabwendbar: unstreitiges oder bewiesenes Verschulden? Wenn für beide nein:
Haftung Betriebsgefahr
- Wenn nur bei einem Verschulden: Bis auf Anteil Betriebsgefahr trägt er Rest des Schadens oder den gesamten Schaden, wenn schweres Verschulden die Betriebsgefahr zurücktreten lässt
- Wenn beide Verschulden: Haftungsverteilung nach Verursachungsbeitrag

Haftungsverteilung

§ 17 StVG

- Kraftfahrzeuge
- Keine Mithaftung bei unabwendbarem Ereignis
- Nur bewiesene Tatsachen
- Verschulden/Betriebsgefahr
- Nur Umstände, die sich nachweislich ausgewirkt haben
- Zurücktreten der Betriebsgefahr

Typische Unfallkonstellationen

- Auffahrunfall: Beweis des ersten Anscheins
- Wenden, Rückwärtsfahren, Spurwechsel, Abbiegen in oder Einfahren aus Grundstück: äußerste Sorgfaltspflicht einhalten, lässt Betriebsgefahr des anderen ggf. zurücktreten
- Linksabbieger/Überholer: Quote $1/3 - 2/3$
- Geschwindigkeitsüberschreitung kann zur (Teil-)Haftung des Vorfahrtsberechtigten führen



Eugen Michael
Rechtsanwaltskanzlei

§ 12 StVG

Höchstbeträge

(1) Der Ersatzpflichtige haftet

1.

im Fall der Tötung oder Verletzung eines Menschen nur bis zu einem Kapitalbetrag von 600.000 Euro oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich 36.000 Euro;

2.

im Fall der Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen durch dasselbe Ereignis, unbeschadet der in Nummer 1 bestimmten Grenzen, nur bis zu einem Kapitalbetrag von insgesamt 3.000.000 Euro oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich 180.000 Euro; im Fall einer entgeltlichen, geschäftsmäßigen Personenbeförderung gilt diese Beschränkung jedoch nicht für den ersatzpflichtigen Halter des Kraftfahrzeugs oder des Anhängers;

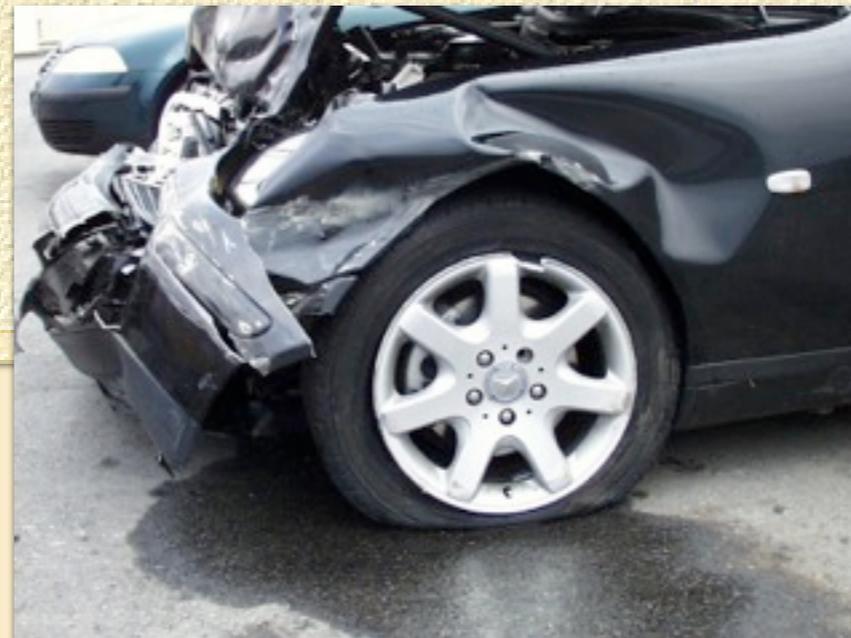
3.

im Fall der Sachbeschädigung, auch wenn durch dasselbe Ereignis mehrere Sachen beschädigt werden, nur bis zu einem Betrag von 300.000 Euro.

(2) Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren auf Grund desselben Ereignisses nach Absatz 1 zu leisten sind, insgesamt die in Nummer 2 Halbsatz 1 und Nummer 3 bezeichneten Höchstbeträge, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in welchem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht.



Eugen Michael
Rechtsanwaltskanzlei



Beispiele



Eugen Michael
Rechtsanwaltskanzlei

Fußgänger von rechts

Ein Fußgänger läuft unachtsam zwischen zwei geparkten Autos auf die Straße, er war vorher nicht sichtbar.



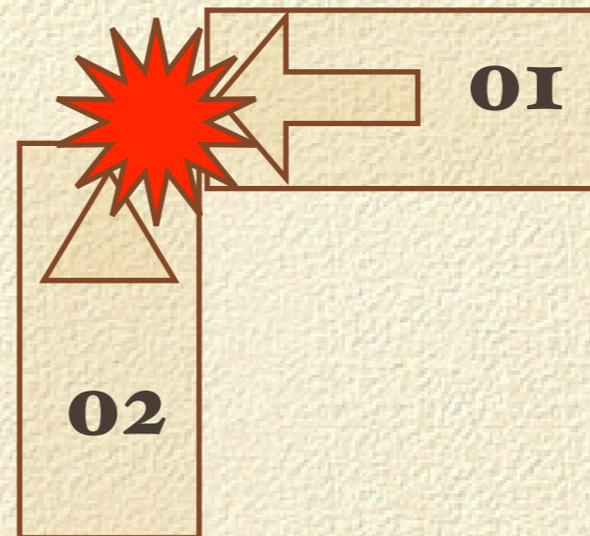
Lösung

Die Haftung des Kfz-Halters folgt aus § 7 StVG. Höhere Gewalt liegt nicht vor; die Berufung auf § 17 Abs. 3 StVG ist gegenüber einem Fußgänger ausgeschlossen, weil § 17 StVG keine Anwendung findet. Eine Haftungsverminderung kann sich nur aus § 9 StVG ergeben. Wenn der Fußgänger grob verkehrswidrig handelte, kann sich die Haftung des Kfz-Halters auch auf Null reduzieren.



Ampelfall I

02 hat grün, 01 hat rot.



SMS

Eugen Michael
Rechtsanwaltskanzlei

Lösung

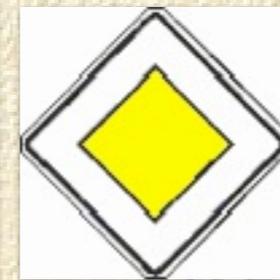
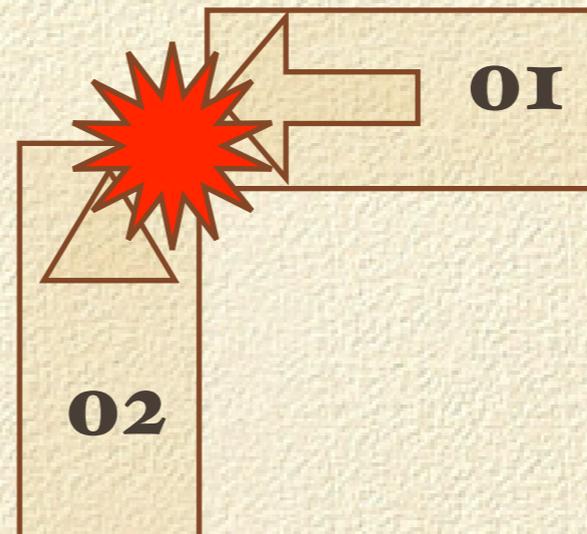
Für 01 ein unabwendbares Ereignis (§ 17 Abs. 3 StVG), welches von vornherein eine Mithaftung ausschließt. Für 02 kein unabwendbares Ereignis, so dass er haftet. Eine Abwägung darf nicht stattfinden, weil der Unfall für 01 unabwendbar war.

01 haftet zu 100 %!



Eugen Michael
Rechtsanwaltskanzlei

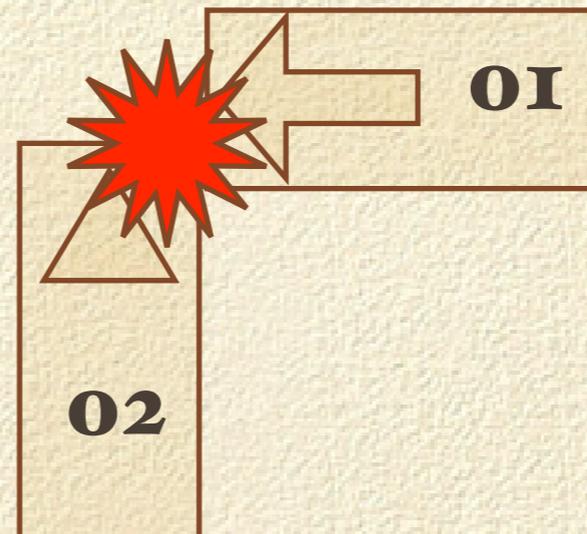
Vorfahrt



Eugen Michael
Rechtsanwaltskanzlei

Ampelfall 2

01 und 02 haben grün!



SMS

Eugen Michael
Rechtsanwaltskanzlei

Lösung

Sog. *“feindliches Grün”*!

Der Staat muss nach Polizeirecht eine
Entschädigung zahlen (BGHZ 99, 249 = NJW
1987, 1945)

Staatshaftung!



Eugen Michael
Rechtsanwaltskanzlei

Haftungstatbestände des BGB - Teil I

- § 823 BGB Verschuldenshaftung
- § 831 BGB Geschäftsherrenhaftung
- § 827 BGB Störung der Geistestätigkeit
- § 828 Minderjähriger
- § 833 BGB Tierhalterhaftung
- § 829 Billigkeitshaftung



Eugen Michael
Rechtsanwaltskanzlei

Haftungstatbestände des BGB - Teil II

- § 830 BGB Mittäter und Beteiligte
- § 839 BGB iVm Art. 34 GG
- § 839a BGB Sachverständigenhaftung
- Verkehrssicherungspflicht

§ 823 BGB

Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.



§ 827 BGB

Ausschluss und Minderung der Verantwortlichkeit

Wer im Zustand der Bewusstlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit einem anderen Schaden zufügt, ist für den Schaden nicht verantwortlich. Hat er sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel in einen vorübergehenden Zustand dieser Art versetzt, so ist er für einen Schaden, den er in diesem Zustand widerrechtlich verursacht, in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fiele; die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er ohne Verschulden in den Zustand geraten ist.



§ 831 BGB

Haftung für den Verrichtungsgehilfen

(1) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.



§ 828 BGB

Minderjährige

(1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

(2) Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebbahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.

(3) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.



§ 832 BGB

Haftung des Aufsichtspflichtigen

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.



§ 833 BGB

Haftung des Tierhalters

Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.



Eugen Michael
Rechtsanwaltskanzlei

§ 829 BGB

Ersatzpflicht aus Billigkeitsgründen

Wer in einem der in den §§ 823 bis 826 bezeichneten Fälle für einen von ihm verursachten Schaden auf Grund der §§ 827, 828 nicht verantwortlich ist, hat gleichwohl, sofern der Ersatz des Schadens nicht von einem aufsichtspflichtigen Dritten erlangt werden kann, den Schaden insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten, eine Schadloshaltung erfordert und ihm nicht die Mittel entzogen werden, deren er zum angemessenen Unterhalt sowie zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf.



§ 830 BGB

Mittäter und Beteiligte

(1) Haben mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht, so ist jeder für den Schaden verantwortlich. Das Gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln lässt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat.

(2) Anstifter und Gehilfen stehen Mittätern gleich.



§ 839 BGB/Art. 34 GG

Haftung bei Amtspflichtverletzung

(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

(2) Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.

(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.



§ 839a BGB

Haftung des gerichtlichen Sachverständigen

(1) Erstattet ein vom Gericht ernannter Sachverständiger vorsätzlich oder grob fahrlässig ein unrichtiges Gutachten, so ist er zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der einem Verfahrensbeteiligten durch eine gerichtliche Entscheidung entsteht, die auf diesem Gutachten beruht.

(2) § 839 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.



Gruppenarbeit

Haftungsverteilung

- Stellen Sie den Unfallhergang möglichst knapp, aber vollständig dar.
- BITTE KEINE RELATIONSTECHNIK.
- Sie sind der ANWALT von 02!
- Wie beurteilen Sie die Haftungsverteilung?

Sachschaden

Sachschaden

- Reparatur oder fiktive Abrechnung (130%)
- Freier oder Versicherungsgutachter/
Kostenvoranschlag
- Merkantiler Minderwert
- Mietwagen/Nutzungsausfall/Verdienstaussfall
- An-/Abmeldekosten
- Sonstige Kosten
- Sonstiges

Sonstiges

- Umbaukosten (Radio etc.)
- Sonstige Gegenstände (Kleidung etc.)
- Verlust Schadensfreiheitsrabatt
- Kostenpauschale (20,-- bis 25,-- EUR)

Restwert - Grundsätze I

- Der Geschädigte braucht sich nur an dem **ihm zugänglichen allgemeinen Markt** in seiner Umgebung zu orientieren. Um räumlich entfernte Interessenten muss er sich nicht bemühen.
- Dabei kommt für ihn **primär der seriöse KFZ-Gebrauchtwagenhandel** in Betracht. Dort kann der Geschädigte insbesondere den Unfallwagen bei dem Erwerb eines Ersatzwagens in Zahlung geben. Er darf insbesondere das Fahrzeug zu dem von einem KFZ-Sachverständigen ermittelten Restwert das Fahrzeug veräußern.

Restwert - Grundsätze II

- Der Geschädigte muss sich nicht an **höheren Restwertangeboten professioneller Restwertverkäufer** orientieren.



Eugen Michael
Rechtsanwaltskanzlei

Ausnahme

- Der Geschädigte muss sich auf das Restwertangebot des Haftpflichtversicherers einlassen, wenn
 - dieses **günstiger** ist,
 - dem Geschädigten **ohne weiteres zugänglich** ist,
 - das Angebot **bindend** und **sofort sicher** und zu **legalen Zwecken zu realisieren** ist,
 - von dem Geschädigten **keine Eigeninitiative** verlangt und aus dem Transport keine Kosten entstehen.

BGH NJW 2003, 2086

- Der Geschädigte, der fiktive Reparaturkosten abrechnet, darf der Schadensberechnung die **Stundenverrechnungssätze** einer **markengebundenen Fachwerkstatt** zugrunde legen
- Der abstrakte Mittelwert der Verrechnungssätze aller Marken- und freien Fachwerkstätten ist nur eine **statistische ermittelte Rechengröße**, die nicht den zur Wiederherstellung erforderlichen Wert repräsentiert

Umsatzsteuer

- Vorsteuerabzugsberechtigung
- Privatleute



Eugen Michael
Rechtsanwaltskanzlei

Personenschaden

Personenschaden



- Entbindungserklärung ausfüllen lassen
- Grobe Information darüber, dass
 - Regulierung lange dauert
 - Schmerzensgeld
 - Haushaltsführungsschaden
 - Verdienstausfallschaden
 - vermehrte Bedürfnisse
 - ggf. Abfindung

Schmerzensgeld



- Mehrere Tabellen nach günstigsten Vergleichen untersuchen
- Fotos von Verletzung fertigen
- Verletzungsfolgen umfangreich ermitteln
- Anpassung an Geldwertverlust vornehmen
- Umfasst alle Folgen, die nach derzeitigem Erkenntnisstand möglich sind
- Bei schweren Schäden und insbesondere Kindern Geldrente, die aber den Kapitalbetrag mindern

Erwerbsschaden

- Wird als möglicher Spätschaden häufig übersehen
- Ermittlung gem. § 287 ZPO
- Brutto oder Nettomethode gleichwertig

Vermehrte Bedürfnisse

- Behindertengerechtes Wohnen
- Umbauten im Auto
- Teurere Behandlungen
- Medizinische Hilfsmittel

Haushaltsführungsschaden

- Für Frauen und Männer
- Berechnung nach Tabelle Schulz-Borck/
Hofmann
- Kann fiktiv geltend gemacht werden
- Entfällt bei nur geringer Behinderung (<20%)

Verjährungsunterbrechung

- Fast immer Feststellungsinteresse für Feststellungsklage
- Anerkenntnis mit der Wirkung eines am ... rechtskräftigen Feststellungsurteils
- Periodisch anfallende Ansprüche (z.B. Verdienstunfall) verjähren auch während einem laufenden Verfahren, wenn sie nicht mit eigenem Antrag verfolgt werden!

Abfindungserklärung

- Hohes Interesse des Versicherers, das er sich einiges Kosten lässt
- Schmerzensgelder und Haushaltsführungsschaden lassen sich häufig besser außergerichtlich verhandeln, als vor Gericht
- Schmerzensgeld und Haushaltsführungsschaden sind für Abfindungsvereinbarung besser geeignet, als Erwerbsschaden

Pflichten vor Vergleichsabschluss



- Pflichten **vor** dem **Vergleichsabschluss**:
 - Er muss den Mandanten über den beabsichtigten **Inhalt informieren**,
 - ihn über **Vor- und Nachteile** aufklären und
 - die **Folgen** des weitergehenden **Ausschlusses** erörtern.

Praktische Hinweise



Mandatsannahme

- Unfallmitteilung
- Datensammlung
 - Ermittlung des Gegners
 - Zeugen (und deren Aussagen)
 - Bußgeldakte
 - Gutachten
 - Unterlagen der beteiligten Versicherungen



Eugen Michael
Rechtsanwaltskanzlei

Fragebogen

- Angabe des Mandanten über:
 - alle Kommunikationsadressen
 - Kontonummer
 - Rechtenschutzversicherung?
 - Vorsteuerabzugsberechtigt?
 - Vollkaskoversichert?
 - Straf-/Zivilvollmacht?



Eugen Michael
Rechtsanwaltskanzlei

Umsatzsteuer

- Vorsteuerabzugsberechtigung
- Privatleute
- Differenzbesteuerung

Anforderungen an die Bearbeitung

- Schnelligkeit
- Automatisierung
- Kommunikation mit dem Mandanten
- Prognose

Erste Maßnahme

- Versicherer über „Rundruf“ ermitteln
www.zentralruf.de
- oder über Straßenverkehrsamt, wenn Schaden länger zurück liegt
- Gleichzeitig Anspruchsschreiben diktieren
- Akteneinsicht beantragen



Eugen Michael
Rechtsanwaltskanzlei

Inhalt erstes Anspruchsschreiben

- Mit Textbausteinen vorbereiten
- Vollmacht
- Sachverhalt
- Kontonummer Mandant
- Erklärung über Vorsteuerabzugsberechtigung
- Ggf. erste Schadenspositionen



Eugen Michael
Rechtsanwaltskanzlei

Beurteilung der Rechtslage

- Kann im 1. Gespräch nur vorläufig erfolgen, weil die Stellungnahme der Gegenseite nicht bekannt ist.
- Ist aber schon entscheidend z.B. für die Frage, ob die Kosten für einen freien Sachverständigen verursacht werden sollen.

Beachten/Haftungsfallen

- Doppelvertretung
- Vollmacht
 - Persönliche Erteilung/richtiger Auftraggeber
 - Keine Stapelvollmacht
- Problem Leasingfahrzeug/Fahrzeug finanziert
- Versicherungsschutz
- Beschwerden
- Schadensminderungspflicht
- Beihilfe zum Versicherungsbetrug



Eugen Michael
Rechtsanwaltskanzlei

Aktenführung



- A - Grundakte Schadensersatzansprüche
 - aussergerichtlich und gerichtlich
- B - OWi/Strafverfahren gegen Mdt. oder Gegner (Nebenklage)
- C - Ansprüche Ehefrau
- D - Anspruch Beifahrer hinten



MERKSATZ

*Für jede abzurechnende Tätigkeit ist eine gesonderte
Akte anzulegen.*



Eugen Michael
Rechtsanwaltskanzlei

TEIL II

Bußgeldverfahren

Der erste Besprechungstermin



- Ohne Aktenkenntnis grundsätzlich keine Einlassung und keine Prognose gegenüber Mandanten
- Termin so kurz wie möglich
- Hinweis auf Veränderung des Aussehens bei Täterfoto
- Keine Pflicht zur Aussage gegenüber der Polizei
- Hinweise auf Fahrtenbuchauflage



Eugen Michael
Rechtsanwaltskanzlei

Rechtsschutzversicherung

- Rechtsschutzversicherung eintrittspflichtig? Nur bei Delikten, die auch fahrlässig begangen werden können, es sei denn, es erfolgt Verurteilung wegen Vorsatz
- Ausnahme Verkehrs-OWisachen auch bei Vorsatz
- Kein RS bei OWi-Verstoß ruhender Verkehr, § 3 III e ARB
- Sonst Vorschuss anfordern

Akteneinsicht

- Erfolgt auf schriftlichen Antrag
- Entscheidung über Stellungnahme nach gewährter Akteneinsicht ankündigen
- Anberaumte Vernehmungstermine absagen
- Information über Punkttestand
- Gesetzte Fristen der Ermittlungsbehörde erledigen sich
- Vollständige Kopie der Akte fertigen
- Ggf. Ergänzende Akteneinsicht beantragen

Besprechung nach Akteneinsicht



- Vollständige Sachverhaltsforschung
- Weitere Beweismittel
- Sachverständigengutachten (ggf. auf Kosten des Rechtsschutzes)
- Erörterung der Verfahrensalternativen

Definition Verfahrensziel



- Einstellung § 170 II StPO/Freispruch
- Einstellung mit/ohne Geldbuße
- Verschleppung
- Verurteilung fahrlässig/vorsätzlich/Strafmaß

Vorgehensweise



- So früh wie möglich auf Einstellung hinwirken. Dadurch mehrfache Chance, weniger Aufwand und ordentliche Gebühren
- Vorbereitung durch fundierte Stellungnahme
- Telefonisch oder schriftlich
- Sorgfältige rechtliche Beurteilung

Registereintragung

- ❑ Bundeszentralregister BZRG Pol.
Führungszeugnis nur bis Strafen über 90
Tagessätzen oder 3 Monaten Freiheitsstrafe
- ❑ Verkehrszentralregister §§ 28 - 30c StVG
- ❑ bis 8 Pkte: 4 Pkte Rabatt bei Aufbauseminar bis
- ❑ 13 Pkte: 2 Pkte Rabatt Aufbauseminar
- ❑ bis 17 Pkte: 2 Pkte Rabatt bei
verkehrpsychologischer Beratung
- ❑ ab 18 Pkte: Entziehung der Fahrerlaubnis mind.
6 Monate



Eugen Michael
Rechtsanwaltskanzlei

Punktelöschung

- Bußgeldpunkte 2 Jahre, wenn in der Zwischenzeit kein neuer Eintrag erfolgt, max. 5 Jahre (Ausnahme: Dauer der Probezeit)
- Strafpunkte 5 Jahre
- Alkoholstraftaten mit §§ 69, 69a StGB 10 Jahre
- Fristbeginn und Fristende jeweils Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung

Fahrverbot

- Geschwindigkeitsüberschreitung > 30 km/h innerorts oder 40 km/h außerorts
- 2. Überschreitung > 25 km/h innerhalb Jahresfrist seit Rechtskraft des 1. Falls
- Sicherheitsabstand < 2/10 Tachowert bei Tempo > 100 km/h
- Qualifizierter Rotlichtverstoß > 1. Sekunde oder Gefährdung
- Überholen oder Fahrstreifenwechsel mit Gefährdung oder Sachbeschädigung

Owi-Verfolgungsverjährung

- Bis Erlass des Bußgeldbescheids 3 Monate, § 26 III StVG
- Danach Erhöhung auf 6 Monate
- Nach Ersturteil ruht die Verjährung, § 32 II OWiG
- 4 alternative Unterbrechungstatbestände gem. § 33 I OWiG:
 - die erste Vernehmung des Betroffenen
 - deren Anordnung
 - deren Bekanntgabe
 - Bekanntgabe, dass Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet ist

Geschwindigkeits- überschreitung



- Angriffspunkte
 - Täteridentifizierung
 - Messgenauigkeit (Fehlerquelle, Eichprotokoll, Schulung etc.)
 - Messstelle
 - Tatsächliche Gefährdung
 - Vielfahrer
 - Ersttäter
 - Arbeitsplatzverlust/Existenzgefährdung



Eugen Michael
Rechtsanwaltskanzlei

Sicherheitsabstand



- Messung aus nachfolgendem Fahrzeug angreifbar
- Messung mit Videokameras

Kaum Erfolgsaussichten, nur wenn Messung nicht auf volle 150-200 Meter, sondern nur in den letzten 50 Metern. Doppelmessung heute aber Standard.

Gruppenarbeit



- Stellen Sie den Sachverhalt möglichst knapp, aber vollständig dar.
- Stellen Sie die Einlassung für Ihren Mandanten kurz dar.

Mandatsannahme

- Erste Beratung
- Führerscheinmaßnahmen
- Versicherungsfragen
- Gegenanzeige
- Akteneinsicht



Eugen Michael
Rechtsanwaltskanzlei

Bußgeldverfahren

Verfahrensengang

- Verwarnungsgeld oder
- Bußgeldbescheid
- Einstellung - § 47 OWiG
- Abgabe an Amtsgericht - Strafrichter
- Hauptverhandlung

Teil III

Verkehrsstrafverfahren

Trunkenheitsfahrt

- Objektiver Tatbestand meist nicht zu bestreiten
- Verwaltungsrecht: Eignungszweifel ab 1,6 Promille
- Versicherungsrechtliche Folgen

Verkehrsunfallflucht

- Objektiver Tatbestand: Nachweis des Fahrers
- Subjektiver Tatbestand: Wahrnehmung optisch, akustisch, taktil
- Bagatellgrenze Entziehung der Fahrerlaubnis: 1.000 bis 1.500
- Versicherungsrechtliche Folgen

Fahrlässige Körperverletzung/Tötung

- Ursachenzusammenhang zwischen Verstoß und Erfolg
- Bei geringen Verletzungen schon in frühem Stadium Einstellung gem. § 153 oder § 153a StPO verfolgen
- Bei gefährdetem Punktekonto Einstellung gem. § 153/153a derjenigen nach § 170 II StPO vorziehen
- Bei schwerwiegenden Unfallfolgen privaten Unfallanalytiker einschalten

Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis; § 111a StGB



- Beschwerde zulässig, meist aber nicht zu empfehlen
- Stattdessen Abhilfe beantragen

Strafzumessung

- Bei Straftaten in Verkehrssachen vgl. Gebhardt, Das verkehrsrechtliche Mandat, 4. Aufl. § 45 Rn 21 f.
- Bei OWi-Sachen Bußgeldkatalog für Regelfälle

ENDE

*Für Ihren weiteren Lebens- und Berufsweg ALLES GUTE und
VIEL GLÜCK für Ihr Examen.*



Eugen Michael
Rechtsanwaltskanzlei